

Infoblatt für Vereine zum Hygienekonzept und den Anforderungen der neuen Corona- Verordnung Sport (CoronaVO Sport) – gültig ab 01. Juli 2020

Am Mittwoch, den 01. Juli 2020, tritt die neue Corona-Verordnung Sport in Kraft – angefügt als PDF im Anhang oder nachzulesen unter:

https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1+_Juli

Mit der Verordnung kommt es zu wesentlichen Lockerungen, die allerdings wohlbedacht und strukturiert umzusetzen sind. Unter anderem ist gemäß § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport ein Hygienekonzept aufzustellen, welches bei der Kontrolle und Einhaltung der Anforderungen helfen soll.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Infos zum Hygienekonzept, sowie zu den Änderungen der neuen CoronaVO Sport:

I. Informationen zum Hygienekonzept

Anbei finden Sie eine von uns erstellte Mustervorlage eines Hygienekonzepts. Diese Vorlage sollte je nach Verein und Sportart noch weiter angepasst werden – insbesondere die Abstandsregeln oder Vorgaben zum Reinigen der Geräte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Notwendigkeit je nach Sportart.

Im Rahmen des Hygienekonzeptes sollten unter anderem – wenn nicht bereits umgesetzt – Markierungen sowie eine umfassende Beschilderung angebracht werden. Vorlagen hierfür finden Sie unter:

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

Die beiliegende Vorlage dient vor allem zur aktiven Nutzung, also zum täglichen Gebrauch, durch die Trainer oder Gruppenleiter. So unterstützt das Hygienekonzept bei der Einhaltung und Kontrolle der aktuellen Anforderungen und kann gleichzeitig als Ablaufleitfaden verwendet werden.

Das Hygienekonzept sollte also spezifiziert und angepasst, vor allem aber stets ausgefüllt werden. Nur so ist ein reibungsloser Ablauf, insbesondere aber die Aufrechterhaltung von Bewusstsein und Achtsamkeit im Umgang mit der aktuellen Lage, möglich.



II. Auf einen Blick

- In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
- In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind:
 - bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)
 - vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).
- Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

III. Allgemeine Informationen und Neuerungen

Die neue Verordnung gilt für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

- Es gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO
- Außerdem ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen
- Für die Sportveranstaltungen und Trainings muss eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO mittels Teilnehmerkarten erfolgen
- abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten
- die Räumlichkeiten sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden



- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

IV. Training, Sportveranstaltungen und sonstige Hinweise

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Ausnahme: für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben beachten Sie bitte die Ausführungen des § 4 CoronaVO Sport
- Für Veranstaltungen ist ein gesondertes Hygienekonzept zu erstellen
- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe:
 - mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020
 - mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020
- Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich
 - den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 - die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt
- Gastronomische Angebote und der Betrieb weiterer Einrichtungen richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

